

Archipresbyter und Archidiafon. Ersterer wurde nicht gewählt, sondern war der älteste Priester der Weihe nach. Er hatte den Bischof bei den gottesdienstlichen Handlungen, bei welchen der bischöfliche Weihegrad nicht erforderlich war, zu vertreten und die Seelsorge in der Stadt auszuüben, sowie den Klerus zu beaufsichtigen. Der Archidiafon wurde aus der Zahl der Diakonen vom Bischofe ernannt und war Gehilfe und Stellvertreter des letztern für die Verwaltungs- und Regierungsgeschäfte. Er nahm eine ähnliche Stellung ein, wie später der Generalvikar. Darum überragte er an Einfluß und Würde die der Weihe nach höher stehenden Priester und selbst den Archipresbyter.¹⁾ Weiterhin waren Gehilfen des Bischofs die sämtlichen Kleriker niederer und höherer Ordnung. Sie durften ihre Funktionen nur in seinem Auftrage und seiner Vollmacht vornehmen, waren ihm überhaupt zum Gehorsame verpflichtet und seiner Gerichtsbarkeit unterworfen. Er allein konnte ihnen ihren Wirkungskreis anweisen, er allein sie ihres Amtes entsetzen. Schon bei der Weihe mußte dem Kleriker eine Anstellung bei einer bestimmten Kirche oder bei einem Oratorium angewiesen werden, die er nicht ohne Erlaubnis des Bischofes verlassen durfte.²⁾ Der Bischof war für die Kleriker der ordentliche Richter. Sie durften sich nicht mit Umgehung desselben an die weltlichen Gerichte wenden. Kein Laie war befugt, ohne Erlaubnis des Bischofs Geistliche zu verhaften, zu inquirieren oder zu bestrafen.³⁾

In der allerersten Zeit gab es in jeder Diözese nur eine Kirche, diejenige des Bischofs. Bald aber entstanden für die Landgemeinden Pfarrkirchen [tituli], die ihre eigenen Einkünfte hatten und deren Priester die Taufe, sowie andere Sakramente spenden durften. Vornehme errichteten auf ihren Ländereien Gotteshäuser und sorgten für den Unterhalt eines Priesters. Wer eine solche Kirche baute, war auch verpflichtet, sie mit den nötigen Grundstücken als Dotation zu versehen. Alle diese Nebenkirchen standen mit ihren Priestern durchaus unter der bischöflichen Aufsicht und Gewalt. Der Bischof stellte die Priester an denselben frei an und übte über sie das Visitationsrecht aus. Durch die Weihe wurden Kirchen und Kapellen dem Privateigentum entzogen.

¹⁾ Dr. Bh. Schneider, Die Domkapitel. Mainz. 1884.

²⁾ Hefele, Konzil. Gesch. II. S. 510.

³⁾ Hefele, II, S. 782. Ueber die Gerichtsbarkeit der Bischöfe überhaupt in dieser Zeit, siehe Hergenröther, Kathol. Kirche und christlicher Staat. S. 54.